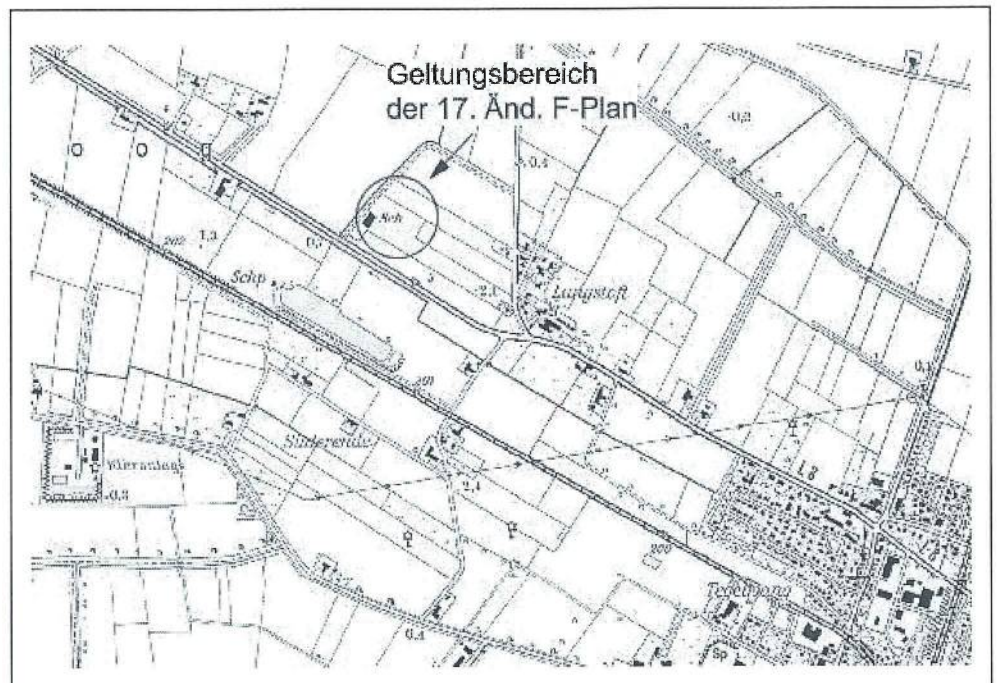

Stadt Niebüll

17. Änderung Flächennutzungsplan

Begründung Umweltbericht



Übersichtsplan

Auftraggeber: **Stadt Niebüll**
Kreis Nordfriesland

Planung: Planungsgruppe **OLAF**
Bonin-Körkemeyer®
Regionalentwicklung
Stadtplanung
Ortsentwicklung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung

Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
www.olaf.de

Bearbeiter: Michael Mäurer

Stand: 26.09.2017
Genehmigungsfassung

I N H A L T

BEGRÜNDUNG (TEIL A)	3
1 Rechtsgrundlage	3
2 Lage und Umfang des Plangebietes	3
3 Planungserfordernis	3
3.1 Landesentwicklungsplan	4
3.2 Landschaftsprogramm	4
3.3 Regionalplan	4
3.4 Landschaftsrahmenplan	4
3.5 Flächennutzungsplan	4
3.6 Landschaftsplan	4
4 Ziel und Zweck der Planung	5
4.1 Standortbegründung	5
4.2 Darstellung der Flächennutzung	6
4.3 Erschließung	6
4.4 Ver- und Entsorgung	6
4.5 Natur und Landschaft	7
5 Umweltprüfung	7
6 Immissionsschutz	7
7 Nachrichtliche Hinweise	8
8 Flächenbilanz	9
9 Kosten	9
UMWELTBERICHT (TEIL B)	10
1 Einleitung	10
1.1 Inhalt und Ziele der 17. Flächennutzungsplanänderung	10
1.2 Vorhabenbeschreibung	10
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung in dieser Bauleitplanung	10
1.3.1 Landesraumordnungsprogramm / Landschaftsprogramm	10
1.3.2 Landesentwicklungsplan	11
1.3.3 Regionalplan / Landschaftsrahmenplan	11
1.3.4 Flächennutzungsplan	11
1.3.5 Landschaftsplan	11
2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	11
2.1 Schutzgut Mensch	11
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	12



2.3	Schutzgut Boden	13
2.4	Schutzgut Wasser	13
2.5	Schutzgut Klima / Luft	14
2.6	Schutzgut Landschaft- und Ortsbild	14
2.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	14
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
2.9	Wechselwirkungen	15
3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
4	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	15
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
6	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
7	Zusätzliche Angaben	16
7.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	16
7.2	Schwierigkeiten die bei der Erhebung bzw. Zusammenstellung der Grundlagen	16
7.3	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	16
8	Zusammenfassung	16



Begründung (Teil A)

1 Rechtsgrundlage

Die Stadt Niebüll hat am 22.09.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Stadt Niebüll. Der Geltungsbereich der 17. Änderung liegt knapp 500 m nordwestlich des Ortsteils Langstoß, unmittelbar nördlich der Klanxbüller Straße L 8. Die Flächen grenzen nördlich an das im Rahmen der 6. Änderung des F-Plans dargestellten Sondergebiet „Biogas“ an.

Gegenstand der Änderung sind die Flurstücke 94, 98 und 99, Flur 6 in der Gemarkung Niebüll. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 2,34 ha.

Nördlich, südlich, östlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelte Gehöfte an. Östlich befindet sich in etwa 380 m die Ortslage Langstoß. Nach Westen liegt in ca. 450 m Entfernung ein landwirtschaftlicher Betrieb.

3 Planungserfordernis

Die vorhandene Biogasanlage wurde im Jahr 2006 als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichtet. Durch die Erweiterung im Jahr 2009 wurde die installierte elektrische Leistung der Anlage von 0,5 MW überschritten, sodass die Anlage aus der Privilegierung entfallen ist. Um die vorhandene Biogasanlage an diesem Standort als gewerbliche Anlage weiterbetreiben zu können, wurde die 6. Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet „Biogas“ aufgestellt.

Mit der hier vorliegenden 17. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Sondergebiets geschaffen werden.

Im Hinblick auf die zu erwartende Novellierung der Düngemittelverordnung 2018 ist vom Gesetzgeber geplant, dass für die Gärreste eine Lagerkapazität bis zu 6 Monate vorzuhalten ist. Um die vorhandene Biogasanlage an diese Anforderungen anpassen zu können, ist die Erweiterung der Pultdachhalle durch einen Anbau und einen größeren Vorplatz sowie der Neubau eines weiteren Lagerbehälters für Gärreste auf den Flächen des „Sondergebiets für Landwirtschaft und erneuerbare Energien“ erforderlich.

Eine betriebliche Erweiterung im bestehenden Sondergebiet „Biogas“ ist flächentechnisch nicht möglich. Durch die geplante Ausweitung der Lagerkapazitäten zur längeren Aufbewahrung der Gärreste sollen die Betriebsabläufe optimiert und somit der Transportverkehr künftig geringer ausfallen.



Eine Steigerung der Leistung der Biogasanlage sowie ein höherer Substrateinsatz sind mit der Erweiterung des Sondergebiets nicht beabsichtigt.

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan 2010 formuliert in den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung für den Bereich der Energieversorgung, dass „unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, der Belange von Natur und Landschaft und der weitgehenden Akzeptanz der Bevölkerung (...) die Nutzung regenerativer Energiequellen wie Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Geothermie und anderer, sowie von Ersatzbrennstoffen verstärkt ermöglicht werden (soll). Die energetische Verwertung nachwachsender Rohstoffe soll positive Energie- und Ökobilanzen des Gesamtprozesses erzielen.“¹

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Landesentwicklungsplan innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

3.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm macht keine Aussage für das Gebiet des Geltungsbereiches.

3.3 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum V stuft die Stadt Niebüll als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ein. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

3.4 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan macht keine Aussage für das Gebiet des Geltungsbereiches.

3.5 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Niebüll weist die Fläche des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Ein Bebauungsplan liegt in diesem Bereich nicht vor. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben nicht.

3.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan von 2000 stellt den Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. großräumige Agrarlandschaft dar. Die Ziele des Landschaftsplanes

- Bodenschonende Bewirtschaftung
- Erhöhung des Anteils an naturraumtypischen Biotopen
- Gestaltung der Stadtrandbereiche zu Grün- und Erholungsflächen

¹ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Kapitel 3.5.1 Unterpunkt 5G



werden durch das Vorhaben befolgt.

4 Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Niebüll unterstützt die Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien. Gemäß der im Baugesetzbuch erklärten Ziele in § 1 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Nr. 7f i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen u.a. den Klimaschutz zu fördern und die Darstellung erneuerbarer Energien berücksichtigen. Weiterhin soll die Ausstattung des Stadtgebietes „mit Anlagen und Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ dargestellt werden.

Mit der Ausweisung eines „Sondergebietes für Landwirtschaft und erneuerbare Energien“ möchte die Stadt Niebüll eine effiziente Biogasproduktion im Ortsteil Langstoft auf möglichst einen Standort konzentrieren. Dazu bietet sich die bauliche Erweiterung der bestehenden Biogasanlage unmittelbar nördlich der Klanxbüller Straße / L 8 an.

Zugleich soll durch die Darstellung des Sondergebietes den zukünftigen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden.

Zu den vorhandenen Einrichtungen der Biogasanlage gehören

auf den Flächen der 6. Änderung des F-Plans:

- 2 Fermenter
- 2 Nachgärbehälter
- 4 Blockheizkraftwerke (BHKW)
- 1 Lagerbehälter für Frischgülle (Güllebehälter)
- 2 Feststoffdosierer
- Lagerflächen für Pflanzensilage
- Verkehrsflächen sowie ein Schweinestall

auf den Flächen der 17. Änderung des F-Plans:

- 3 Lagerbehälter für Frischgülle (Güllebehälter)
- 1 Pultdachhalle

Als Erweiterungen der Biogasanlage sind geplant

auf den Flächen der 17. Änderung des F-Plans:

- Erweiterung der Halle durch einen Anbau und einen größeren Vorplatz
- 1 Lagerbehälter für Gärreste

Die Ausweisung des „Sondergebiets für Landwirtschaft und erneuerbare Energien (Biogas)“ widerspricht nicht den Entwicklungszielen der Stadt Niebüll in Bezug auf Erholung und Tourismus.

4.1 Standortbegründung

Aus ökologischen, ökonomischen sowie auch städtebaulichen Gründen ist es sinnvoll die vorhandene Anlage zu erweitern. Damit werden die baulichen Anlagen auf einem Standort gebündelt. Durch die Bündelung aller baulichen Anlagen um eine bestehende Biogasanlage herum wird einer zusätzlichen



Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt. Außerdem können Betriebsabläufe durch kurze Transportwege optimiert werden.

Die Biogasanlage befindet sich zudem unmittelbar neben einem zum angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb zugehörigen Schweinestall und liegt damit in einem bereits vorbelasteten Bereich. Die bei der Biogasproduktion verwendeten Rohstoffe kommen zum überwiegenden Teil aus dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb selbst und auch die Reststoffe können größtenteils wieder auf den Flächen des Betriebes ausgebracht werden.

Der Bau einer zweiten Biogasanlage an einem anderen Standort würde auch dem Gebot des nachhaltigen und wirtschaftlichen Betriebes einer Biogasanlage widersprechen. An die bestehende Biogasanlage sind bereits Einrichtungen zur Nutzung der Abwärme angegliedert, die auch im Rahmen einer Anlagenerweiterung mit genutzt werden können.

4.2 Darstellung der Flächennutzung

In der 17. Flächennutzungsplanänderung werden rund 2,34 ha einer Fläche für die Landwirtschaft als „Sondergebiet für Landwirtschaft und erneuerbare Energien (Biogas)“ dargestellt, auf der Anlagen und Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB zulässig sind.

4.3 Erschließung

Die Verkehrserschließung des Planungsgebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Mommensham Weg“, die an die „Klanxbüller Straße“ / L 8 angebunden ist.

4.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- bzw. Entsorgung von Frisch- und Schmutzwasser erfolgt über das zuständige Versorgungsnetz des Sielverbandes Bökingharder-Gotteskoog (SV BGK). Gemäß der Stellungnahme des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel (DHSV SWBS) und des SV BGK vom 23.02.2017 sowie vom 25.06.2009 grenzen zwei Verbandsgewässer unmittelbar an das Plangebiet an. Südlich an der L8 liegt das Gewässer Nr. 011 „Langstofter-Graben“ und westlich des Gemeindeweges das Gewässer Nr. 008 „Mommenshamm-Graben“. Einzuleitendes Schmutzwasser muss der Satzung des WV entsprechen und darf nur in unbelasteter Form in Gräben und Verrohrungen eingeleitet werden. Bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen ist eine wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem DHSV SWBS sind in diesem Falle zeitgleich die entsprechenden Entwässerungsplanungsunterlagen mit der Einleitmengenberechnung zur Beteiligung vorzulegen.

Baubegleitende Maßnahmen wie Gewässerquerungen, Wegeverbreiterungen oder Teilverrohrungen von Hauptverbands- und Verbandsgewässern sind vorab beim DHSV SWBS zu beantragen und abzustimmen.

Gemäß der Satzung des DHSV SWBS ist zwischen der Böschungsoberkante der Hauptverbands- und Verbandsgewässer und neu herzustellenden Flächen, Bepflanzungen, Einbauten und Bauwerken ein mindestens 5,0 m breiter Streifen zur Nutzung durch den DHSV SWBS, den SV BGK und bevollmächtigte Dritte für Arbeiten und Unterhaltung an den Sielzügen und Verbandsanlagen komplett



frei zu halten. Des Weiteren ist den genannten Befugten die Zugänglichkeit für Geräte und Großgeräte zu ihren Gewässern und Anlagen weiterhin zu erhalten und jederzeit und allorts zu gewährleisten. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenunterhaltungsräumgutes auf besagtem Fünf-Meter-Streifen bleibt für die Betreiber der Anlage und deren Anlieger in vollem Umfang gültig und verbindlich.

Feuerlöscheinrichtungen in Form von Hydranten werden durch den Eigentümer in ausreichendem Umfang bereitgestellt.

4.5 Natur und Landschaft

Die Anlage liegt in einem Naturraum, der durch die vereinzelt liegenden landwirtschaftlichen Betriebe und die weiträumigen Weide- und Ackerflächen charakterisiert ist. Geradlinige Gräben und vereinzelte Feldgehölze trennen die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Insgesamt ist das Landschaftsbild als gleichförmig zu beschreiben. Durch die bestehende genehmigte Biogasanlage und den Stall ist das Gebiet baulich stark vorbelastet.

Bei der Erweiterung der Biogasanlage kommt es zu einer Neuversiegelung von Boden und zu einer geringfügigen Veränderung des Landschaftsbildes. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, da durch die Gebäude der genehmigten Biogasanlage bereits eine deutliche Vorbelastung gegeben ist.

Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Erneuerbare Energien (Biogas)“ werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorbereitet. Die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die im § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, sind von dem Vorhaben nicht betroffen, weil sich der Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht verschlechtert bzw. ausreichend gleichartige Ersatzhabitate im näheren Umfeld zur Verfügung stehen.

5 Umweltprüfung

Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Darstellung eines „Sondergebietes für Landwirtschaft und erneuerbare Energien (Biogas)“ keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbunden sind.

Im Rahmen der Genehmigung der einzelnen baulichen Anlagen wird der Ausgleich für die Versiegelung von Flächen und für den Eingriff in Natur und Landschaft geregelt.

6 Immissionsschutz

Durch den Betrieb der Biogasanlage kommt es zu Lärm- und Geruchsemissionen.

Im Zuge der kürzlich erfolgten Erweiterung der Biogasanlage um zwei BHKW-Container mit 6-Zylinder-V-Motoren auf den Flächen des Geltungsbereiches der 6. F-Planänderung wurde ein Schalltechnisches



Gutachten² angefertigt. Dieses umfasst neben den Flächen der 6. F-Planänderung auch die vorhandenen Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden 17. Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Gutachten berücksichtigt die maßgeblichen Immissionsorte Aventofter Straße 8-10 und Klanxbüller Straße 16 in Niebüll, die beide als Dorfgebiet eingestuft werden. Demnach gelten Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.

Auf dem Gelände der Biogasanlage werden generell nur tagsüber in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Fahrten zum Befüllen der Anlage durchgeführt. Ein Radlader befüllt beim Regelbetrieb der Biogasanlage den Feststoffdosierer für den Feststoffeintrag tagsüber von der Silagelagerfläche aus. Dieser Vorgang dauert täglich ca. 45 Minuten.

Es bestehen Vorbelastung durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe und die benachbarte Biogasanlage. Gemäß TA Lärm /1/, Punkt 3.2.1 Absatz 2 werden die Vorbelastungen jedoch nicht berücksichtigt, weil im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nachgewiesen wurde, dass die Beurteilungspegel bei den nächstgelegenen Wohngebäuden durch die kürzlich erfolgte BHKW-Erweiterung (im Geltungsbereich der 6. Änderung des F-Plans) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /1/ um mindestens 6 dB unterschreiten.

Bei der Erweiterung der Anlage auf den Flächen der 17. Änderung des F-Plans ist generell nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Zulieferverkehre sowie einem leicht erhöhten Betriebsverkehrsaufkommen zu rechnen.

Im Rahmen der Genehmigungen der einzelnen Anlagen wird ein gegebenenfalls erforderlicher Schutz vor Lärm- bzw. Geruchsemissionen durch Vorgaben zur Bauweise und zum Betrieb der jeweiligen Anlagen festgesetzt.

7 Nachrichtliche Hinweise

Der Geltungsbereich liegt vollständig in einem archäologischen Interessengebiet. Daher ist mit Funden von archäologischen Denkmälern zu rechnen. Gemäß der Stellungnahme des archäologischen Landesamtes S-H vom 28.02.2017 wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

² Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH (30.09.2016): Schalltechnisches Gutachten für die geplante Erweiterung der Biogasanlage an der Klanxbüller Straße in Niebüll



8 Flächenbilanz

Sonderbaufläche für die Landwirtschaft und Erneuerbare Energien (Biogas) ca. 2,34 ha

9 Kosten

Alle im Rahmen mit der Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung entstehenden Kosten werden von dem Vorhabenträger getragen.



Umweltbericht (Teil B)

1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil Bestandteil der Begründung (Teil A) zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Niebüll. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind im § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

1.1 Inhalt und Ziele der 17. Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Niebüll plant auf den Flächen der Flurstücke 94 und 99, Flur 6 in der Gemarkung Niebüll die 17. Änderung des F-Plans mit Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und erneuerbare Energien (Biogas)“. Die im Baugesetzbuch (BauGB) erklärten Ziele in § 1 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Nr. 7f i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB den Klimaschutz zu fördern und die Nutzung von erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, werden mit der 17. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Niebüll verfolgt.

1.2 Vorhabenbeschreibung

Die Fläche befindet sich im Außenbereich der Stadt Niebüll, knapp 500 m nordwestlich des Ortsteils Langstoft, unmittelbar nördlich der Klanxbüller Straße L 8. Die Flächen grenzen nordöstlich an das im Rahmen der 6. Änderung des F-Plans dargestellten Sondergebiets „Biogas“ an. Das Vorhaben besteht aus einer Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage auf den nordöstlich angrenzenden Flächen. Die Erweiterungsflächen sind für zusätzliche Anlagenteile vorgesehen, welche für den optimierten Betrieb der Biogasanlage erforderlich sind.

Die Biogasanlage weist folgende Flächengrößen auf:

Vorhandene genehmigte Anlage:	ca. 28.000 m ² (Geltungsbereich der 6. Änd. des F-Plans)
Erweiterungsfläche:	ca. 23.400 m ² (Geltungsbereich der 17. Änd. des F-Plans)
Gesamtfläche:	ca. 51.400 m ²

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung in dieser Bauleitplanung

1.3.1 Landesraumordnungsprogramm / Landschaftsprogramm

Im Landesraumordnungsprogramm wird das Plangebiet in einem Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt. Das Landschaftsprogramm macht keine Aussage zum Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans.



1.3.2 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan 2010 formuliert in den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung für den Bereich der Energieversorgung, dass „unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, der Belange von Natur und Landschaft und der weitgehenden Akzeptanz der Bevölkerung (...) die Nutzung regenerativer Energiequellen wie Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Geothermie und anderer, sowie von Ersatzbrennstoffen verstärkt ermöglicht werden (soll). Die energetische Verwertung nachwachsender Rohstoffe soll positive Energie- und Ökobilanzen des Gesamtprozesses erzielen.“³

1.3.3 Regionalplan / Landschaftsrahmenplan

Der Regionalplan für den Planungsraum V macht keine umweltrelevanten Aussagen zum Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans.

1.3.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Niebüll weist die Fläche des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft aus.

1.3.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan von 2000 stellt den Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. großräumige Agrarlandschaft dar. Die Ziele des Landschaftsplanes

- Bodenschonende Bewirtschaftung
- Erhöhung des Anteils an naturraumtypischen Biotopen
- Gestaltung der Stadtrandbereiche zu Grün- und Erholungsflächen

werden durch das Vorhaben befolgt.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblicher Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

2.1 Schutzgut Mensch

Durch den Betrieb der Biogasanlage kommt es zu Lärm- und Geruchsemissionen.

Im Zuge der kürzlich erfolgten Erweiterung der Biogasanlage um zwei BHKW-Container mit 6-Zylinder-V-Motoren auf den Flächen des Geltungsbereiches der 6. F-Planänderung wurde ein Schalltechnisches Gutachten⁴ angefertigt. Dieses umfasst neben den Flächen der 6. F-Planänderung auch die

³ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Kapitel 3.5.1 Unterpunkt 5G

⁴ Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH (30.09.2016): Schalltechnisches Gutachten für die geplante Erweiterung der Biogasanlage an der Klanxbüllers Straße in Niebüll



vorhandenen Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden 17. Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Gutachten berücksichtigt die maßgeblichen Immissionsorte Aventofter Straße 8-10 und Klanxbüller Straße 16 in Niebüll, die beide als Dorfgebiet eingestuft werden. Demnach gelten Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.

Auf dem Gelände der Biogasanlage werden generell nur tagsüber in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Fahrten zum Befüllen der Anlage durchgeführt. Ein Radlader befüllt beim Regelbetrieb der Biogasanlage den Feststoffdosierer für den Feststoffeintrag tagsüber von der Silagelagerfläche aus. Dieser Vorgang dauert täglich ca. 45 Minuten.

Es bestehen Vorbelastung durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe und die benachbarte Biogasanlage. Gemäß TA Lärm /1/, Punkt 3.2.1 Absatz 2 werden die Vorbelastungen jedoch nicht berücksichtigt, weil im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nachgewiesen wurde, dass die Beurteilungspegel bei den nächstgelegenen Wohngebäuden durch die kürzlich erfolgte BHKW-Erweiterung (im Geltungsbereich der 6. Änderung des F-Plans) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /1/ um mindestens 6 dB unterschreiten.

Durch die Erweiterung der Anlage auf den Flächen der 17. Änderung des F-Plans ist generell nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Zulieferverkehre sowie einem leicht erhöhten Betriebsverkehrsaufkommen zu rechnen. Eventuelle Lärm- bzw. Geruchsbelastungen sind aufgrund der starken Vorbelastungen und der Entfernung von mind. 380 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden bzw. 450 m zur Ortschaft Langstoft als zu vernachlässigend einzustufen.

Im Rahmen der Genehmigungen der einzelnen Anlagen wird ein gegebenenfalls erforderlicher Schutz vor Lärm- bzw. Geruchsemissionen durch Vorgaben zur Bauweise und zum Betrieb der jeweiligen Anlagen festgesetzt.

Bewertung:

Im Ergebnis liegt für benachbarte Wohngebäude keine zusätzliche Belastung vor.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Umgebung der Biogasanlage ist durch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen mit geringem Arteninventar gekennzeichnet.

Zusammenfassend lässt sich für das Plangebiet feststellen, dass die vorkommenden Arten aufgrund existierender gleichartiger Lebensräume durch die zukünftige Planung nicht beeinträchtigt werden.

Bewertung:

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben im direkten Zusammenhang mit der Biogasanlage eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz und sind als landschaftstypisch zu bezeichnen.

Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Erneuerbare Energien (Biogas)“ werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorbereitet. Die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die im § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, sind von dem Vorhaben nicht betroffen, weil sich der Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten durch die



Erweiterung des Sondergebiets nicht verschlechtert bzw. ausreichend gleichartige Ersatzhabitate im näheren Umfeld zur Verfügung stehen

Biotopverbund:

Eine Hauptachse des übergeordneten Biotopverbundsystems erstreckt sich in einer Entfernung von ca. 3 km nach Norden. Dieses Biotopverbundsystem ist von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

2.3 Schutzgut Boden

Es handelt sich gemäß der Bodenkarte des Landschaftsplanes (Mai 2000) um den Bodentyp Kleimarsch, der in dem Gebiet großräumig vorkommt.

Durch die flächenmäßige Erweiterung des Betriebes erfolgt eine zusätzliche Inanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen. Der notwendige Ausgleich von zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ist über die Genehmigungen der Anlagen geregelt.

Die Gärrückstände werden im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft verwendet. Für weitere betriebsbedingte Auswirkungen durch den Anbau von Energiepflanzen und Aufbringen von Gärrückständen auf landwirtschaftlich genutzten Böden werden in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine Aussagen gemacht.

Bewertung:

Die Böden des Plangebietes sind naturraumtypisch und aufgrund der bisher durchgeführten landwirtschaftlichen Nutzung von allgemeiner Bedeutung.

2.4 Schutzgut Wasser

Es grenzen zwei Verbandsgewässer des Deich- und Hauptsieflverbandes unmittelbar an das Plangebiet an. Südlich an der L8 liegt das Gewässer Nr. 011 „Langstoffer-Graben“ und westlich des Gemeindeweges das Gewässer Nr. 008 „Mommenshamm-Graben“. Außerdem befinden sich im Plangebiet der 17. Änderung des F-Plans mehrere stark anthropogen überformte, offene Gräben entlang der Flurgrenzen, welche die Ackerparzellen gliedern.

Für die Erschließung des nördlichen Flurstücks 94 muss voraussichtlich eine Überfahrt über ein Verbandsgewässer inkl. Verrohrung hergestellt werden. Da dieses Vorhaben genehmigungspflichtig ist, wird durch den Eigentümer ein entsprechender Antrag beim DHSV SWBS gestellt und die wasserrechtliche Genehmigung vom Kreis eingeholt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und der Anlage wieder zugeführt. Durch die Erweiterung der Halle mit Vorplatz und dem Bau eines zusätzlichen Behälters erfolgt eine Neuversiegelung von Oberflächen, die anschließend nicht mehr der Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung stehen.

Bewertung:

Das Schutzgut Wasser ist von allgemeiner Bedeutung. Der notwendige Ausgleich von zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist über die Genehmigungen der Anlagen geregelt.



2.5 Schutzgut Klima / Luft

Makroklima: Die Stadt Niebüll liegt im subatlantischen Klimaraum, welcher gekennzeichnet ist durch kühle Sommer, milde Winter mit hohen Niederschlägen und westlich bis südwestliche teils starke Winde.

Mikroklima: Offene Acker- und Grünlandflächen durchzogen mit antropogen überformten Gräben, vereinzelt Feldgehölzen und Feldhecken sowie landwirtschaftlichen Höfen und kleineren Ortschaften beeinflussen das Mikroklima.

Bewertung:

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen der angrenzenden Flächen ist eine Vorbelastung des Mikroklimas gegeben. Besondere klimawirksame Aspekte wie Kaltluftschneisen werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Die Emissionen der bestehenden Anlage an Kohlenmonoxid, Stickstoff-, Schwefeldioxid und Formaldehyd sind begrenzt und werden turnusmäßig überwacht. Die bei der Biogasproduktion entstehende Abwärme wird genutzt. Allgemein hat die Nutzung von Biogas als nachwachsender Rohstoff positive Auswirkungen auf das Makroklima.

2.6 Schutzgut Landschaft- und Ortsbild

Der Planbereich liegt außerhalb der Stadt Niebüll in Alleinlage im Außenbereich. Das Landschaftsbild ist gekennzeichnet durch vereinzelte landwirtschaftliche Betriebe und durch die weiträumigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die mit Gräben und Feldhecken durchzogen sind. Die bestehende Biogasanlage und der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb markieren das Gebiet als landwirtschaftlichen Nutzungsraum.

Bewertung:

Das Landschaftsbild ist als gleichförmig und vorbelastet zu beschreiben. Der Planbereich hat aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung für die Erholung keine direkte Bedeutung. Die Wirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild ist daher zu vernachlässigen.

Bei der Eingliederung der neuen Anlagen in das Landschaftsbild ist eine weitgehende Eingrünung der gesamten Biogasanlage insbesondere in Richtung Norden und Osten anzustreben. Nach Süden wird die Anlage bereits durch einen bepflanzten Wall eingefasst. Entsprechende Ausgleichspflanzungen, die in den Genehmigungen der einzelnen Anlagen festgelegt werden, sind daher vorzugsweise als Hecken bzw. lineare Pflanzungen zur Eingrünung der Gesamtanlage anzulegen.

2.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Die dargestellte Sonderbaufläche befindet sich ca. 3 km südlich des Vogelschutzgebietes Gotteskoog. In einer Entfernung von ca. 8 km nach Westen befindet sich das Biosphärenreservat „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“, außerdem FFH-Gebiet 0916-391, Nationalpark und Naturschutzgebiet. In ca. 8,5 km nach Nordosten liegt das FFH-Gebiet 1119-303 „Süderlügumer Binnendünen“.



Bewertung:

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der einzelnen Schutzgebiete ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Geltungsbereich liegt vollständig in einem archäologischen Interessengebiet. Daher ist mit Funden von archäologischen Denkmälern zu rechnen. Gemäß der Stellungnahme des archäologischen Landesamtes S-H vom 28.02.2017 wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2.9 Wechselwirkungen

Starke Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der genannten Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann prognostiziert werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird es durch die energetische Verwertung der betriebseigenen Biomasse zu einer effizienten Nutzung erneuerbarer Energien kommen. Die vergorene Gülle kann als Dünger auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden. Die Nutzung erneuerbarer Rohstoffe trägt zu einer Verbesserung des Klimaschutzes bei.

Durch die geplante Ausweitung der Lagerkapazitäten zur längeren Aufbewahrung der Gärreste sollen die Betriebsabläufe optimiert und somit der Transportverkehr künftig geringer ausfallen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Eingriffe in Natur und Umwelt können durch Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Genehmigungen ausgeglichen werden.

4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann die vorhandene Biogasanlage nicht effizient und flexibel genug betrieben werden. Außerdem sind die Transportwege auf dem Gelände sehr weit und damit aus ökologischer und ökonomischer Sicht ineffizient.



5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage wird auch auf eine vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen. Die bestehende Anlage charakterisiert bereits das Gebiet und verringert somit die Wirkung auf die Schutzgüter. Der Ausgleich für die Bodenversiegelung und für den Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung im Zuge der Baugenehmigungen der einzelnen Anlagen.

6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Bau einer 2. Biogasanlage an einem anderen Standort würde dem Gebot des nachhaltigen und wirtschaftlichen Betriebes einer Biogasanlage widersprechen. An die bestehende Biogasanlage sind bereits viele Einrichtungen angegliedert, die auch im Rahmen einer Anlagenerweiterung mitgenutzt werden können.

Durch die Bündelung aller baulichen Anlagen um eine bestehende Biogasanlage herum, wird einer zusätzlichen Zersiedelung der Landschaft an einem anderen Standort entgegengewirkt.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen, der Auswertung von Luftbildern und Kartenmaterial, einer Ortsbegehung und teilweise auf der Grundlage des schalltechnischen Gutachtens, das für den Bau von zwei kürzlich errichteten BHKWs auf den angrenzenden Flächen der 6. Änderung des F-Plans erstellt worden ist, durchgeführt.

7.2 Schwierigkeiten die bei der Erhebung bzw. Zusammenstellung der Grundlagen

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

7.3 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Erhebliche Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund wird für dieses Vorhaben kein Monitoring durchgeführt.

8 Zusammenfassung

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Niebüll wird im nordöstlichen Teil der Stadt Niebüll eine ca. 2,34 ha große Fläche als Sonderbaufläche „Landwirtschaft und Erneuerbare Energien (Biogas)“ dargestellt. Damit werden die Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage geschaffen, um im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB dezentral aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärmekopplung Strom und Wärme zu erzeugen, zu verteilen, zu nutzen oder zu speichern.



Die Darstellung der geplanten Nutzungen hat keine zusätzliche Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter zur Folge.

Niebüll, den 20.02.18



(Bürgermeister)

